

Tabelle zur Ergänzungssteuer im Königreiche Sachsen.

(Gesetz vom 2. Juli 1902.)

Die Steuer beträgt $\frac{1}{2}$ vom Tausend desjenigen Vermögens, mit dem die vorhergehende Klasse endet.

Vermögen bis zu 10000 Mk. sind steuerfrei.

Kl.	Mk.	Kl.	Mk.	Kl.	Mk.
1	10001 bis 12000 = 5	16	bis 42000 = 20		usw. bis zur Kl. 70
2	bis 14000 = 6	17	„ 44000 = 21		(200000 Mk.) steigend
3	„ 16000 = 7	18	„ 46000 = 22		um je 4000 Mk.
4	„ 18000 = 8	19	„ 48000 = 23	71	bis 210000 = 103
5	„ 20000 = 9		usw. bis zur Kl. 45	72	„ 220000 = 105
6	„ 22000 = 10		(100000 Mk.) steigend	73	„ 230000 = 110
7	„ 24000 = 11		um je 2000 Mk.	74	„ 240000 = 115
8	„ 26000 = 12	46	bis 104000 = 50	75	„ 250000 = 120
9	„ 28000 = 13	47	„ 108000 = 52	76	„ 260000 = 125
10	„ 30000 = 14	48	„ 112000 = 54	77	„ 270000 = 130
11	„ 32000 = 15	49	„ 116000 = 56		und so fort.
12	„ 34000 = 16	50	„ 120000 = 58		Die Klassen steigen von
13	„ 36000 = 17	51	„ 124000 = 60		Klasse 71 ab um je
14	„ 38000 = 18	52	„ 128000 = 62		10000 Mk.
15	„ 40000 = 19				

Gegenstand der Ergänzungssteuer ist das nicht von der Grundsteuer betroffene Vermögen (ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen).

Für Personen, deren ergänzungspflichtiges Vermögen 60 000 Mk. nicht übersteigt, ermäßigt sich der Steuersatz, wenn sie zur Einkommensteuer überhaupt nicht oder in Klasse 1a oder 1 derselben veranlagt sind, auf 1 Mk., wenn sie in Klasse 2, 3 oder 4 derselben veranlagt sind, auf 2 Mk., wenn sie in Klasse 5, 6, 7, 8 oder 9 derselben veranlagt sind, auf einen um 5 Mk. unter der veranlagten Einkommensteuer verbleibenden Betrag.

Als ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen gelten insbesondere: 1. Kohlenbergbaurechte und Abbaurechte . . 2. das dem Betriebe eines Gewerbes dienende Anlage- und Betriebskapital mit Ausschluss der von der Grundsteuer betroffenen Bestandteile . . 3. das sonstige Kapitalvermögen . .

Das dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft auf eigenen Grundstücken, ausschließlich der Nebenbetriebe derselben, dienende Anlage- und Betriebskapital gehört nicht zu den ergänzungssteuerpflichtigen Vermögen.

Die Stempel- und Erbschaftssteuer im Königreich Sachsen.

(Gesetz vom 13. November 1876, 3. Juni 1879, 9. März 1880.)

I. Urkundenstempel.

Rekognitionen, Beglaubigungen, Legalisationen, Vollmachten und Wechselproteste 1 Mk.

Quittungen, öffentliche Versteigerungsprotokolle, Kauf-, Tausch-, Bau-, Lieferungs-, Leibrenten-, Pacht-, Miets-, Darlehns-, Anerkenntnis-Verträge, Ehestiftungen, Vergleiche und Abtretungen, Schenkungen unter Lebenden an von der Erbschaftssteuer Befreite, Lebensversicherungs-Verträge $\frac{1}{10}$ pCt. des zu ermittelnden Wertes.

Bürgschafts-Urkunden, Verpfändungen und andere Sicherheitsdokumente $\frac{1}{20}$ pCt.

Versicherungs-Verträge, außer Lebensversicherungen, $\frac{1}{20}$ pCt. der versicherten Summe, Transportversicherungen frei, zahlreiche Befreiungen sind zugelassen.

